

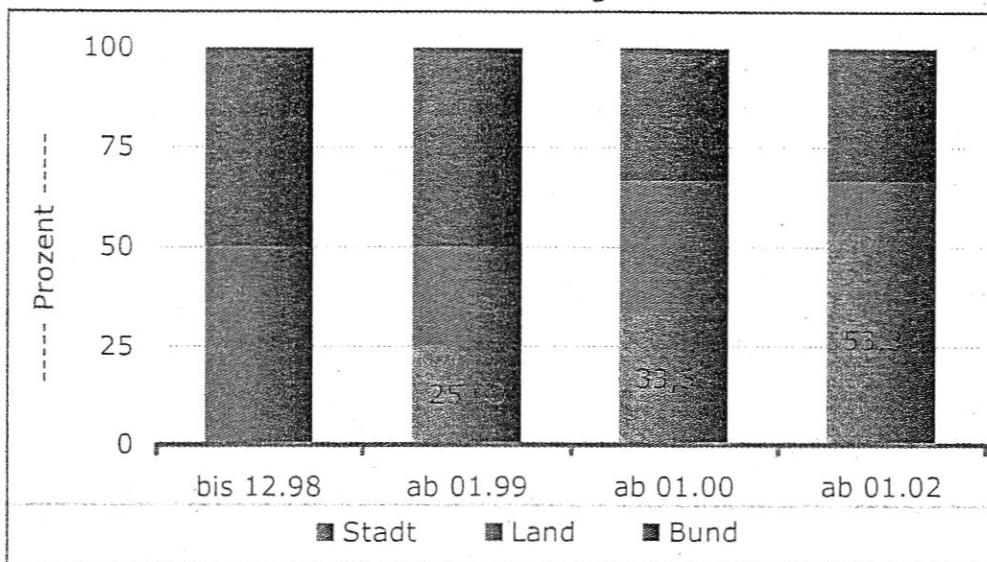
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Rechtliche Voraussetzungen

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden für Kinder allein erziehender Elternteile gezahlt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG und § 1 der Verordnung zur Durchführung des UVG obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, sowie denjenigen kreisangehörigen Gemeinden, bei denen eigene Jugendämter eingerichtet sind, die Aufgabenwahrnehmung nach dem UVG.

Die Entwicklung der Erstattungen durch Bund und Land hat sich in den letzten Jahren zu Ungunsten der Kommunen entwickelt und wird in der folgenden Grafik veranschaulicht.

Kommunaler Anteil an Leistungen nach dem UVG



Aufbauorganisation

Ausweislich des uns zur Verfügung gestellten Dezernatsverteilungsplanes vom 01.01.2005 sind die Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz organisatorisch dem Dezernat III und in der weiteren Untergliederung dem Sozialamt (Sachgebiet Sozialhilfe) zugeordnet.

Feststellung

Als Ergebnis einer im Jahre 1997 durchgeführten Organisationsuntersuchung in der Allgemeinen Verwaltungsabteilung des Jugendamtes und der Heranziehungsstelle des Sozialamtes erfolgen inzwischen die Leistungsgewährung und die Unterhaltsheranziehung an einer zentralen Stelle um qualitativ und wirtschaftlich bessere Ergebnisse erreichen zu können. Diese Verlagerung beurteilen wir positiv.

Für die Sachbearbeitung der zu leistenden Zahlungen und die Realisierung der Einnahmen werden 3,5 Stellen vorgehalten. Die Leistungsverfolgung erfolgt hierbei sowohl für den UVG-Bereich als auch für den Bereich Soziales.

Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen, Kennzahlen

Entwicklung der Fallzahlen

Über den Gesamtzeitraum betrachtet lässt sich erkennen, dass die Fallzahlen insgesamt um rund 10 Prozent ansteigen. Dabei steigen die anteiligen Fallzahlen der Altersgruppe der 0 – 5 jährigen stärker als die der Altersgruppe der 6 – 11 jährigen. Grundsätzliche Ableitungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

Entwicklung der Fallzahlen				
	2000	2001	2002	2003
Berechtigte insgesamt	259	282	272	285
davon 0 - 5jährige	133	165	140	151
davon 6 - 11jährige	126	117	132	134

Betrachtet man die Entwicklung in der Stadt Hilden mit anderen Kommunen, lässt sich der Trend zu weiter ansteigenden Fallzahlen fast überall beobachten. Einen der Hauptgründe hierfür sehen wir in der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Situation. Durch Arbeitslosigkeit oder gesunkene Einkünfte der unterhaltspflichtigen Elternteile ist deren Bereitschaft zur Unterhaltszahlung oder auch deren tatsächliche Unterhaltsfähigkeit vielfach gesunken. Durch das Ausbleiben von Unterhaltszahlungen sind die betroffenen Kinder daher oft auf UVG-Leistungen angewiesen. Die Auswirkungen der Fallzahlen auf die Ausgaben der Jahre 2000 bis 2003 werden im Folgenden erörtert.

Entwicklung der Ausgaben

Die Ausgabeseite ist von der Stadt Hilden wie auch von den anderen Städten und Gemeinden insoweit nicht beeinflussbar, als sie weder auf die Anzahl der UVG-Berechtigten, noch auf den vom Gesetzgeber festgelegten Anteil einwirken können. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung bei der Stadt Hilden:

Entwicklung der Ausgaben in Euro				
	2000	2001	2002	2003
Erstattungen an das Land	67.455	68.740	35.247	48.788
Leistungen nach dem UVG	422.679	413.965	453.700	456.543
Gesamtausgaben	490.134	482.705	488.947	505.331

Somit rücken im UVG-Bereich die Einnahmeseite und hier insbesondere die Einnahmen aus der Unterhaltsheranziehung in den Fokus unserer

Prüfung und Analyse, speziell vor dem Hintergrund des gestiegenen kommunalen Finanzierungsanteiles an den UVG-Aufwendungen.

Entwicklung der Einnahmen

Auf der Einnahmeseite werden im UA 481 die Anteile des Bundes und des Landes an den UVG-Leistungen sowie die Leistungen nach § 7 UVG aufgeführt. Die Entwicklung der Einnahmen wird durch die nachfolgende Tabelle dargestellt:

Entwicklung der Einnahmen nach dem UVG in Euro				
	2000	2001	2002	2003
Erstattungen vom Land	300.864	260.428	235.755	212.935
Einnahmen nach § 7 UVG	100.389	94.682	83.842	98.803
Gesamteinnahmen	401.253	355.110	319.597	311.738

Die Gesamteinnahmen der Stadt Hilden nach dem UVG zeigen sich im Betrachtungszeitraum stets rückläufig. Für den Einnahmenrückgang von 2001 nach 2002 ist insbesondere die zuvor dargestellte verminderte Finanzierungsbeteiligung durch das Land ursächlich. Erfreulich werten wir die Tatsache, dass sich die jährlichen Unterhaltseinnahmen nach § 7 UVG in der Höhe als gleich bleibend und damit für den städtischen Haushalt prognostizierbar darstellen.

Auf der Einnahmenseite bestehen für die Stadt Hilden, anders als auf der Ausgabenseite, unmittelbare Einflussmöglichkeiten. Über eine effektiv organisierte und effizient arbeitende Unterhaltsheranziehung kann ein bestmögliches Ergebnis erzielt werden. Bei der Stadt Hilden haben wir festgestellt, dass alle rechtlichen Möglichkeiten der Unterhaltsdurchsetzung wie Unterhaltsklage, Pfändungen oder auch Strafverfahren gegen Unterhaltspflichtige durch die Sachbearbeitung genutzt werden. Durch diese Vorgehensweise ist gewährleistet, die jeweils nötigen Schritte zur Anspruchsverfolgung einzuleiten und durchzusetzen sowie alle möglichen Einnahmepotenziale zu realisieren.

Feststellung

Die Stadt Hilden nutzt alle rechtlichen Regelungen zur Unterhaltsdurchsetzung wie z.B. Unterhaltsklagen, Pfändungen bis hin zur Einleitung von Strafverfahren gegen Unterhaltsverpflichtete aus, um die Einnahmemöglichkeiten soweit wie möglich auszuschöpfen.

Entwicklung des Zuschussbedarfs

Aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des UA 481 errechnet sich der Zuschussbedarf, den wir in der folgenden Tabelle darstellen:

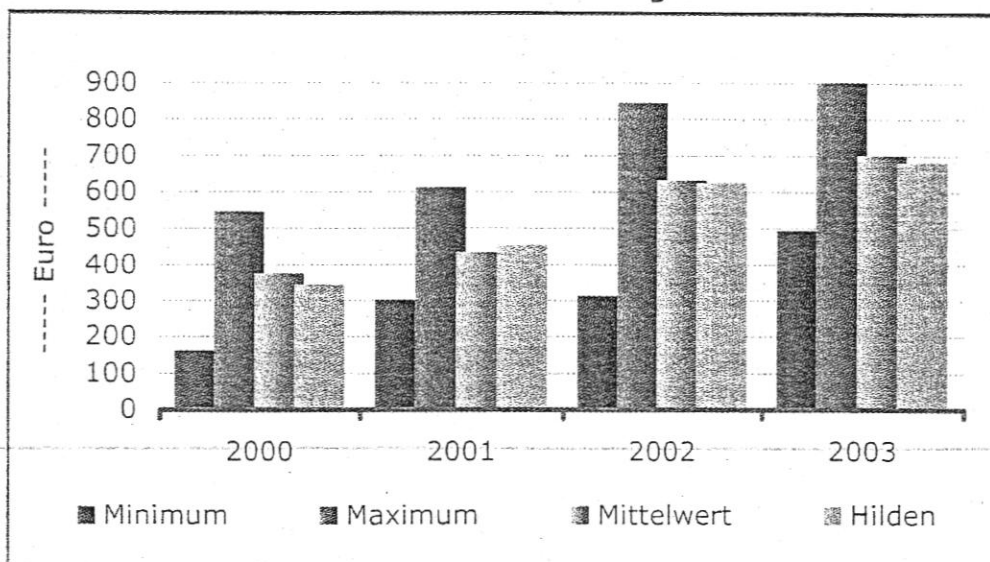
Entwicklung des Zuschussbedarfes in Euro				
	2000	2001	2002	2003
Einnahmen	401.253	355.110	319.597	311.738
Ausgaben	490.134	482.705	488.947	505.331
Zuschussbedarf	88.881	127.595	169.350	193.593
Leistungsberechtigte	259	282	272	285
Zuschussbedarf je Leistungsberechtigten	343	453	623	679

Der Zuschussbedarf je UVG-Berechtigten und Jahr ist nach dem Anstieg 2001 im Jahre 2002 erheblich und 2003 nochmals leicht angestiegen. Dieses liegt überwiegend am zurückgegangenen Anteil der Finanzierungsbeteiligung durch das Land. Die Erhöhung von 2002 nach 2003 erklärt sich durch die gesetzliche Anpassung der Unterhaltsvorschussbeträge.

Vergleicht man nun den Verlauf des Zuschussbedarfes eines Leistungsberechtigten im interkommunalen Vergleich mit Kommunen gleicher Größenordnung, ergibt sich folgendes tabellarisch und grafisch dargestelltes Bild:

Zuschussbedarf je UVG-Berechtigten und Jahr im interkommunalen Vergleich				
	2000	2001	2002	2003
Minimum	160	302	313	494
Maximum	545	611	846	902
Mittelwert	373	432	631	700
Hilden	343	453	623	679

Zuschussbedarf je UVG-Berechtigten und Jahr im interkommunalen Vergleich



Bei der Stadt Hilden liegen im Betrachtungszeitraum, mit Ausnahme des Jahres 2001, die jährlichen Zuschussbedarfe geringfügig unter den interkommunalen Mittelwerten. Daraus ergibt sich kein offensichtlicher, akuter Handlungsbedarf. Einziges Moment einer Einflussnahme kann hier nur die Verbesserung der Rückeinnahmequote sein. Hierbei handelt es sich um die Vereinnahmung der kraft Gesetzes übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber den unterhaltspflichtigen Elternteilen.

Entwicklung der Rückeinnahmequote

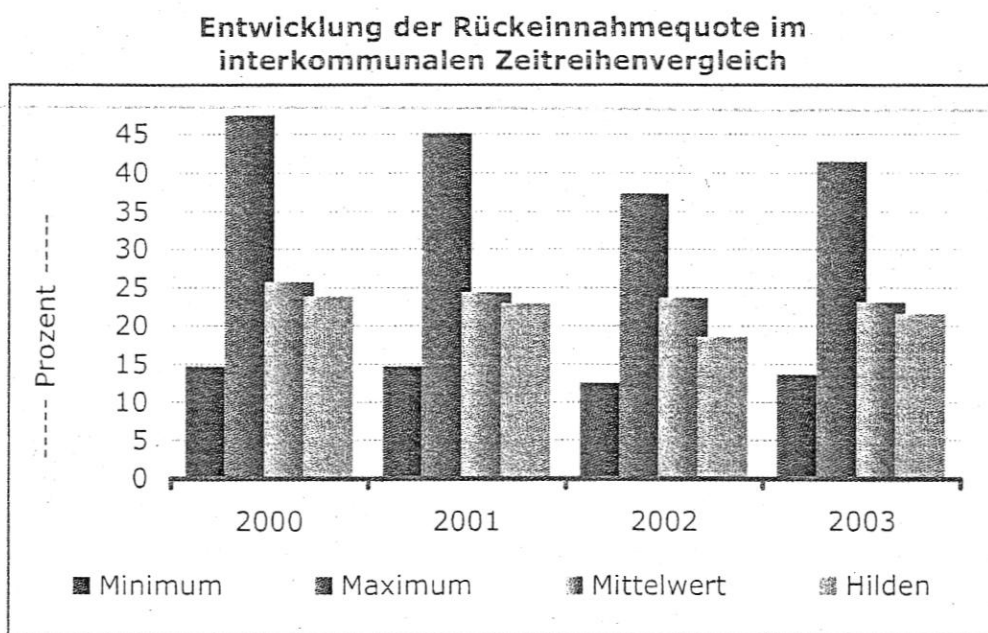
Betrachtet man die erbrachten Leistungen nach § 3 UVG und die hierauf zurückfließenden Einnahmen Unterhaltspflichtiger nach § 7 UVG, ergibt sich folgendes Bild:

Entwicklung der Rückeinnahmequote in Prozent				
Rückeinnahmequote	2000	2001	2002	2003
	23,8	22,9	18,5	21,6

Nachdem die Quote im internen Zeitverlauf in 2000 mit 23,8 Prozent ihren höchsten Wert und in 2002 mit 18,5 Prozent ihren niedrigsten Wert erreicht, ist in 2003 wieder ein deutlicher Anstieg auf 21,6 Prozent festzustellen. Die Quoten stellen sich bei einem Vergleich mit anderen Kommunen – betrachtet für die letzten vier Jahre – wie folgt dar:

Entwicklung der Rückeinnahmequote in Prozent im interkommunalen Vergleich				
	2000	2001	2002	2003
Minimum	14,6	14,6	12,5	13,6
Maximum	47,4	45,1	37,2	41,4
Mittelwert	25,7	24,3	23,7	23,1
Hilden	23,8	22,9	18,5	21,6

Grafisch stellt sich die Rückeinnahmequote im interkommunalen Zeitreihenvergleich wie folgt dar:



Die Rückeinnahmequoten der Vergleichskommunen zeigen im Mittel leicht zurückgehende Werte. Die Betrachtung der Rückeinnahmequote der Stadt Hilden verläuft bis 2002 deckungsgleich. In 2003 ist wieder ein deutlicher Anstieg der Rückeinnahmequote erreicht worden. Trotzdem liegt die jährliche Positionierung der Stadt Hilden nach wie vor etwas unterhalb des interkommunalen Mittelwertbereiches. Obwohl sich die Sozialhilfedichte mit 2,1 Prozent und die Arbeitslosenquote von 7,0 Prozent noch niedrig darstellen, ist auch bei der Stadt Hilden eine steigende Anzahl einkommensschwacher Unterhaltspflichtiger zu beobachten. Die vorgenommene Verlagerung der Leistungsgewährung und der Anspruchsverfolgung in das städtische Sozialamt hat sich nach Angaben der Stadt Hilden insgesamt bewährt. Durch personelle Kontinuität wird weiterhin versucht, den Bereich der Heranziehung respektive die Ergebnisse zu stabilisieren und auszubauen.

Fazit

Im Bereich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz befindet sich sowohl die Kennzahl „Zuschussbedarf je UVG-Berechtigten“ als auch die „Rückeinnahequote“ in einer zufrieden stellenden Positionierung im interkommunalen Mittelwertbereich. Direkte Einflussmöglichkeiten zur Reduzierung des Zuschussbedarfes bestehen nur auf der Einnahmeseite. Daher kommt der Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach wie vor eine besondere Bedeutung zu.